

## Naherholungsgebiet Gretlmühle;

- Bericht über die Erfahrungen zum Grillplatz im Naherholungsgebiet Gretlmühle seit der Wiedereröffnung im Juni;
  - Lärmerhebungen für den Grillplatz Gretlmühle;
- Interfraktioneller Antrag der StRe/innen Pauli, R. Schnur, Widmann, Dr. Kaindl, Friedrich und Götzer, Nr. 609 vom 24.06.2024

Gremium:	<b>Feriensenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>1</b>	Zuständigkeit:	Stadtgartenamt
Sitzungsdatum:	<b>23.08.2024</b>	Stadt Landshut, den	09.08.2024
Sitzungsnummer:	<b>5</b>	Ersteller:	Urban, Margit Haseneder, Benedikt

### Vormerkung:

Mit Beschluss des Plenums vom 21.06.2024 wurde der Grillplatz im Naherholungsgebiet Gretlmühle wieder zur Nutzung freigegeben. Beschlossen wurden Einschränkungen der Nutzungszeit (20:00 Uhr statt 21:00 Uhr) und eine Beschränkung der Größe der Grills. Ein Sicherheitsdienst sollte die Einhaltung der Bestimmungen im Naherholungsgebiet allgemein, und insbesondere am Grillplatz kontrollieren. Vorgesehen war auch ein Bericht der Verwaltung im Feriensenat über die Erfahrungen seit Wiedereröffnung des Grillplatzes und eine Abstimmung im September-Plenum über das weitere Vorgehen.

In Folge des Beschlusses wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt, der erste Einsatz erfolgte am Wochenende vom 26.-28.06., und dann fortlaufend die weiteren Wochenenden. Je nach Witterung wurde von Freitagnachmittag bis Sonntagabend kontrolliert, wobei für die Einsatzplanung der Wetterbericht am Morgen des Donnerstags herangezogen werden musste, was bei der sich schnell ändernden Wetterlage leider nicht immer mit den realen Gegebenheiten übereinstimmte. An den Freitagen und Samstagen erfolgte die Kontrolle bis 01:00 Uhr morgens. Verstöße am Grillplatz wurden kaum festgestellt, wenn dann handelte es sich um das Abspielen von lauter Musik, was auch auf dem restlichen Badegelände einer der häufigsten Gründe für ein Einschreiten des Sicherheitsdienstes war. Besucher wurden am Abend beizeiten auf das Nutzungsende hingewiesen, bzw. neu ankommende Besucher des Grillplatzes wurden weggeschickt. Generell war der Grillplatz weniger frequentiert als in den letzten Jahren. Beschwerden zum Grillplatz direkt wurden an die Verwaltung seit der Wiedereröffnung nicht herangetragen.

Der Sicherheitsdienst überwachte auch die sonstigen Satzungsbestimmungen, eingeschritten werden musste vorrangig wegen übermäßigem Lärm bzw. lauter Musik, der Verwendung von Glasflaschen und übermäßigem Alkoholkonsum.

Auch wenn einzelne Vorfälle zu unbewachten Zeiten nicht ausgeschlossen werden können, zeigen die Kontrollen insgesamt doch eine gute Wirkung, besonders bei hohem Besucheraufkommen und in den Nachtstunden. Die Bewachung soll daher je nach Witterung bis zum Saisonende aufrechterhalten werden.

Für den Sicherheitsdienst sind im Zeitraum von 26.06.2024 bis 31.07.2024 Kosten in Höhe von 7.100,00 € angefallen (5 Wochenenden).

Mit Antrag Nr. 609 wurden seitens der Antragsteller Lärmerhebungen für den Grillplatz bei der Gretlmühle beantragt. Seitens des Sachgebiets Umweltschutz wurden hierfür exemplarische Berechnungen mit diversen Szenarien erstellt, die als Anlage beigefügt sind.

Zum Procedere muss an dieser Stelle jedoch angemerkt werden, dass weder die Berechnungen noch die daraus folgende Beurteilung rechtlich verwertbar sind. Sie können daher maximal eine Orientierung bieten.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) mit den daraus abgeleiteten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen bezieht sich immer nur auf anlagenbezogenen Lärm im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BlmSchG. Anlagen sind danach Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen. Auch der Grillplatz fiele somit unter die Definition. Allerdings geht im vorliegenden Fall der Lärm nicht von einer ordnungsgemäßen Nutzung des Grillplatzes aus, sondern entsteht durch eine widerrechtliche Nutzung – hier eine Nutzung über die Öffnungszeiten hinaus. Der Lärm ist damit personenbezogen und nicht anlagenbezogen. Das BlmSchG und seinen Nebenvorschriften fänden damit keine Anwendung.

Richtigerweise wäre der Lärm als unzulässiger Lärm im Sinne des § 117 OWiG zu beurteilen. Diese Vorschrift kennt allerdings im Gegensatz zum BlmSchG keine strikten Lärmgrenzwerte. Vielmehr ist immer auf den Einzelfall abzustellen und dabei besonders auf den belästigenden Charakter des Lärms.

Entscheidend ist, ob der Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelpersonen erheblich zu belästigen oder gar die Gesundheit zu schädigen. Übermaß wird dabei durch die Einschätzung eines objektiven Beobachters unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände festgestellt.

Dennoch wurden exemplarische Berechnungen durchgeführt, welche als Anlage beigefügt sind.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass es zu Überschreitungen der anzusetzenden Immissionsrichtwerte kommt. Näheres ist den beiliegenden Berechnungen zu entnehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht zum Grillplatz im Naherholungsgebiet Gretlmühle und vom Bericht zu den schalltechnischen Berechnungen hinsichtlich des Grillplatzes Gretlmühle wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im September dem Plenum wieder zu berichten. Dieser Bericht dient dann als Entscheidungsgrundlage dafür, ob der Grillplatz auch kommende Saison weiter betrieben werden soll.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag Nr. 609

Anlage 2 - Beispielrechnungen